



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften

Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

18. Jahrgang

5. Dezember 2014

Nr. 56

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Amtlicher Teil

Stadt Burg

1. *Allgemeinverfügung – Ladenöffnungszeiten 13. und 14. Dezember 2014*

1

2. *Verordnung über die Bestimmung der zusätzlichen Gegenstände des Wochenmarktverkehrs in der Stadt Burg*

2

Amtlicher Teil

Stadt Burg

1. Allgemeinverfügung – Ladenöffnungszeiten 13. und 14. Dezember 2014

Auf Grund § 7 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA) vom 22. November 2006 werden folgende Ladenöffnungszeiten für den nachfolgend genannten Bereich der Stadt Burg erlaubt.

Jacobistraße, Magdalenenplatz, Magdeburger Straße, Markt, Schartauer Straße

Samstag, 13. Dezember 2014
in der Zeit von 20:00 – 24:00 Uhr

Sonntag, 14. Dezember 2014
in der Zeit von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung ordne ich an.

Begründung:

Gemäß § 7 LöffZeitG LSA kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen gemäß § 2 LöffZeitG LSA, aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet werden. Von der Öffnung ausgenommen sind der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostersonntag, der Ostermontag, der Volkstrauertag, der Totensonntag, der 1. und 2. Weihnachtsfeiertag sowie der Heiligabend, soweit dieser auf einen Sonntag fällt.

Die Öffnung kann auf bestimmte Bezirke oder Handelszweige beschränkt werden und darf fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11 bis 20 Uhr nicht überschreiten.

Die Erlaubnis kann auf den unmittelbar vorhergehenden Samstag von 0 bis 24 Uhr erstreckt werden.

Aus Anlass des alljährlichen Weihnachtsmarktes werden in oben genanntem Gebiet, unter Berücksichtigung des Hauptgottesdienstes, die Ladenöffnungszeiten wie zuvor genannt erlaubt. Am 13. Dezember 2014 findet im Rahmen des Weihnachtsmarktes die traditionelle Glühweinnacht statt, auf Grund dessen, wird für diesen Samstag die Öffnungszeit bis 24:00 Uhr erlaubt.

Unter Berücksichtigung des kurzen Zeitraums bis zur beabsichtigten Ladenöffnung würde im Falle eines Widerspruchs nicht mehr mit einer abschließenden Entscheidung in der Hauptsache zu rechnen sein. Das Interesse der Kunden sowie der Geschäftsinhaber an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt hier deutlich dem Interesse eines möglichen Widerspruchsführers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Burg, In der Alten Kaserne 2, Burg einzulegen.

Burg, 03. DEZ. 2014

gez. Rehbaum
Bürgermeister

2. Verordnung über die Bestimmung der zusätzlichen Gegenstände des Wochenmarktverkehrs in der Stadt Burg

Aufgrund des § 67 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.09.2013 (BGBl. I S. 3556) in Verbindung mit § 1 und Anlage 1, lfd. Nr. 1.41 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) vom 14.06.1994 (GVBl. LSA S. 636), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 26.03.2013 (GVBl. LSA S. 145) sowie § 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Zuständigkeiten im Gewerberecht und anderen Rechtsgebieten vom 08.05.1991 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.05.2013 (GVBl. LSA S. 242) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 20.05.1992, erlässt die Stadt Burg folgende Verordnung:

§ 1 Marktgegenstände

Über das gemäß § 67 Abs. 1 GewO bestimmte Warensortiment hinaus, dürfen folgende Waren des täglichen Bedarfs auf dem Wochenmarkt der Stadt Burg feilgeboten werden:

1. Putz-, Wasch- und Pflegemittel (einschl. Mittel zur Körperpflege)
2. Holz-, Korb- und Bürstenwaren
3. Bild- und Tonträger
4. Papier- und Schreibwaren
5. Bücher und Zeitschriften
6. Haushaltswaren

7. Kurzwaren
8. Neuheiten und sonstige Werbeverkaufsartikel
9. Textilien
10. Ballenstoffe und Gardinen
11. Töpferwaren
12. Spielwaren
13. Schuhe und Zubehör
14. Lederwaren
15. Modeschmuck (unter Beachtung § 56 Abs. 1 Ziff. 2 GewO)
16. Kleingartenbedarf

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 146 Abs. 2 Ziff 5 GewO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Wochenmarktverkehr andere als nach § 67 Abs. 1 und 2 GewO zugelassene Waren feilbietet. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 146 Abs. 3 GewO mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 23.09.2004 außer Kraft.

Burg, 04. DEZ. 2014

gez. Rehbaum
Bürgermeister

Ende der amtlichen Bekanntmachungen